

Widerruf des absoluten Feuerverbots im Wald, in Waldesnähe, an Fluss- und Seeufern sowie des grundsätzlichen Feuerwerksverbots auf dem gesamten Kantonsgebiet infolge akuter Trockenheit

Der Kommandant der Polizei Kanton Solothurn hebt das absolute Feuerverbot im Wald, in Waldesnähe, an Fluss- und Seeufern sowie das grundsätzliche Feuerwerksverbot auf dem ganzen Kantonsgebiet infolge akuter Trockenheit auf. Er erlässt in Absprache mit der Solothurnischen Gebäudeversicherung, dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei und dem Kantonalen Führungsstab, gestützt auf § 39^{bis} und § 50 Absatz 1 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11) sowie § 31^{bis} des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB; BGS 311.1) i.V.m. § 7 der Verordnung über die kantonalen Ordnungsbussen und den Vollzug der Ordnungsbussengesetzgebung durch die Transportpolizei (KOV; BGS 311.4) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Das absolute Feuerverbot im Wald, in Waldesnähe, an Fluss- und Seeufern wird per 2. September 2022, 14.00 Uhr, aufgehoben.
2. Das grundsätzliche Feuerwerksverbot auf dem gesamten Kantonsgebiet wird per 2. September 2022, 14.00 Uhr, aufgehoben.
3. Die Allgemeinverfügung vom 20. Juli 2022 wird widerrufen.

Solothurn, 2. September 2022

POLIZEI KANTON SOLOTHURN



Thomas Zuber, Kommandant

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Departement des Innern, Ambassadorshof, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn, Beschwerde eingereicht werden. Sie hat einen Antrag zu enthalten und ist schriftlich zu begründen. Die Aufforderung zur Leistung eines Kostenvorschusses erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Kopie an:

Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)

Departementsekretariate

Einwohner- und Bürgergemeinden des Kt. Solothurn (via BVSEG zur Veröffentlichung)

KFS/AMB

SGV/ Kant. Feuerwehrinspektor

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Umwelt

Medien